

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN DER OLYMPUS EUROPA HOLDING GMBH

- Allgemeines**

Die nachfolgenden Allgemeinen Bestellbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Bestellbedingungen“) gelten für alle Verträge, die die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Olympus Europa Holding GmbH, Wendenstraße 14-18, 20097 Hamburg, Deutschland (nachfolgend „Olympus“) bei dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftragnehmer“) zum Gegenstand haben.
- Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bestellbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen und/oder sonstige Einschränkungen des Auftragnehmers werden von Olympus nicht anerkannt, es sei denn, Olympus hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Bestellbedingungen anerkannt.
- Änderungen dieser Allgemeinen Bestellbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Bestellungen und Aufträge**
- Der Auftragnehmer ist gehalten, eine Bestellung von Olympus innerhalb der von Olympus gesetzten Frist entweder schriftlich (Auftragsbestätigung) oder durch vorbehaltlose Erbringung der Leistung (Lieferung) anzunehmen. Sofern das Angebot von Olympus keine ausdrückliche Bindungsfrist enthält, hält sich Olympus hieran für eine Dauer von 2 Wochen nach dem Datum des Angebotes gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bzw. Lieferung bei Olympus. Eine verspätete oder das Angebot ändernde Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot, das der Annahme durch Olympus bedarf.
- Angebote sind grundsätzlich nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von Olympus schriftlich bestätigt sind. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- Blöße Preisanfragen von Olympus sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Auftragnehmer zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- Hat Olympus den Auftragnehmer über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Olympus unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers nicht geeignet ist, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. In diesem Fall ist Olympus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen.
- Der Auftragnehmer hat Olympus Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für Olympus bereits erbrachten, gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Olympus ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne seinerseits Schadensersatz leisten zu müssen.
- Der mit einer Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist vom Auftragnehmer nur mit der Abteilung von Olympus, die die Bestellung erteilt hat, unter Angabe der Bestellnummer, Bestelldatum und sonstigen Bestellkennzeichen zu führen.
- Preise**

Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Senkt der Auftragnehmer zwischen der Bestellung und der Lieferung an Olympus seine Listenpreise, ist Olympus berechtigt, zu verlangen, dass der zwischen Olympus und dem Auftragnehmer vereinbarte Preis um diese Differenz gesenkt wird. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Lieferadresse einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen zurückzunehmen.
- Zahlungsbedingungen**
- Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzüge oder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto auf den Bruttopreis der Rechnung ab Abnahme der berechneten Lieferung oder Leistung oder, falls eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Olympus zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch keinesfalls vor dem vereinbarten Liefertermin. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Olympus aufrechnen oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.
- Rechnungen müssen für jede einzelne Bestellung in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und die in Ziffer 2.6 genannten Angaben enthalten. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- Sollte in den Rechnungen eine der in Ziffer 2.6 genannten Angaben fehlen und sich dadurch die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- Olympus schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug schuldet Olympus Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- Olympus ist berechtigt, sämtliche Forderungen der nachstehenden Konzerngesellschaften an den Auftragnehmer gegen Forderungen, die der Auftragnehmer gegen Olympus hat aufzurechnen sowie eigene Forderungen, die Olympus an den Auftragnehmer hat, gegen die Forderung des Auftragnehmers gegenüber den nachstehenden Konzerngesellschaften aufzurechnen: Olympus Deutschland GmbH, Olympus Winter & Ibe GmbH, Olympus Soft Imaging Solutions GmbH, Gyrus Medical GmbH.
- Lieferzeit und Lieferzeitüberschreitung**
- Vereinbarte Lieferzeiten (Liefertermin oder -frist) sind verbindlich.
- Vorzzeitige Lieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Olympus zulässig. Liegt eine solche nicht vor, ist Olympus bei vorzeitiger Lieferung berechtigt, die Rechnung auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu validieren oder die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Olympus angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen Leistungen auf deren Abnahme an.
- Sofern der Auftragnehmer Grund zu der Annahme hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Olympus unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- Leistet der Auftragnehmer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so stehen Olympus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche gegen den Auftragnehmer zu. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Olympus bedarf.
- Lieferung, Gefahrübergang, Erfüllungsort**
- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Sie erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von Olympus in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle über. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Olympus über, wenn die Ware oder Leistung Olympus an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde.
- Soweit nichts anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Auftragnehmers. Olympus ist in diesem Fall berechtigt, Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur zu geben.
- Auch etwaige Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Erhaltung eines Liefertermins etwaig notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- Sofern die Parteien ausdrücklich Lieferung ab Werk oder ab Lager des Auftragnehmers vereinbart haben, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Olympus keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat.
- Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- Der Auftragnehmer hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den jeweils einschlägigen national bzw. international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer 6.6 hat der Auftragnehmer den Liefergegenstand handelsüblich zu verpacken.
- Der Auftragnehmer hat dem Liefergegenstand einen Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Produktbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl) beizufügen sowie unter Angabe der Bestellinformationen im Sinne von Ziffer 2.6 beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Olympus hieraus resultierende Verzögerungen in der Bezahlung nicht zu vertreten; die in Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum der Verzögerung.
- Alle Sendungen, die unter Verletzung von vorstehender Ziffer 6.8 geliefert werden, lagern bis zur Ankunft der vertragsgemäß ausgestellten Papiere auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Olympus ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen auf Kosten des Auftragnehmers festzustellen.
- Der Auftragnehmer hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für Olympus zur Erlangung von Zoll oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.
- Olympus ist SVS/RVS-Verbotskunde. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere Speditionsversicherungen (SVS/RVS) werden von Olympus nicht übernommen. Diese Regelung enthält keine Anweisung an den Auftragnehmer von einer Versicherung abzusehen.
- Ersatzteile**
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch noch zehn Jahre nach der Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen des jeweils zugrundeliegenden Vertrages zu liefern.
- Stellt der Auftragnehmer die Lieferung von Ersatzteilen nach Ablauf dieser Frist ein, so hat er Olympus schriftlich zu informieren und Olympus Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben. Diese Mitteilung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Lieferung erfolgen.
- Kommt eine Einigung über die Bedingungen oder Preise nicht zustande, oder stellt der Auftragnehmer die Lieferung von Ersatzteilen vor Ablauf der vorgenannten Fristen ein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Olympus auf Anforderung unverzüglich die für eine Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Unterlagen kostenlos auszuhandeln und Olympus deren entgeltliche Nutzung zu gestatten.
- Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung des Auftragnehmers**
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen frei von Mängeln sind. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass die Beschaffenheit der Leistung den vertraglichen Vereinbarungen und den Verhaltensprinzipien des United Nations Global Compact (abrufbar unter: www.unglobalcompact.org; vgl. Ziffer 17) entspricht und zum Zeitpunkt der Lieferung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht.
- Bei Mängeln stehen Olympus uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze zu. Insbesondere hinsichtlich der Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 438, § 634 a BGB).
- Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Olympus Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten. Erkennbare Mängel wird Olympus innerhalb von 10 Kalendertagen nach Gefahrübergang gegenüber dem Auftragnehmer anzeigen. Zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbare, später auftretende Mängel wird Olympus dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen.
- Olympus ist bei Sachmängeln berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftragnehmer unverzüglich und ohne irgendwelche Kosten für Olympus auszuführen hat.
- Bei Verspätung trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung, Fehlschlagen, oder Verweigerung der Neulieferung oder Nachbesserung steht Olympus das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, zu mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. In dringenden Fällen ist Olympus zur Vermeidung eines größeren Schadens berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen zu lassen.
- Die §§ 478, 479 BGB gelten im Verhältnis zwischen Olympus und dem Auftragnehmer entsprechend.
- Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von Olympus bei dem Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile ab diesem Zeitpunkt erneut.
- Produkthaftung – Freistellung**
- Soweit der Auftragnehmer oder sein Zulieferer für ein fehlerhaft geliefertes Produkt verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Olympus insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 690 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückfaktation ergeben.
- Versicherungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung, einschließlich einer Produkthaftpflicht-Versicherung, abzuschließen und zu unterhalten und erklärt sich bereit, diese Versicherungsverträge auf erstes Anfordern Olympus zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Schutzrechte**
- Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und Olympus durch die Benutzung der Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte oder Know-how Dritter verletzt.
- Der Auftragnehmer stellt Olympus auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten gemäß Ziffer 11.1 ergeben und hält Olympus umfassend schadlos.
- Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von Olympus beim Auftragnehmer Erfindungen oder Verbesserungen, so hat Olympus ein kostenloses, auf Konzernunternehmen übertragbares, nicht ausschließliches Benutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden gewerblichen Schutzrechten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Olympus unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und gewerbliche Schutzrechte zu informieren.
- Wenn der Auftragnehmer gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese Olympus unter Angabe der Schutzrechts-Nummer auf Anfrage mitzuteilen.
- Haftung von Olympus**
- Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 12.2 bis 12.5 haftet Olympus, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Olympus, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss.
- Für Schäden, die durch Olympus, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Olympus nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall gilt die Haftungsbegrenzung bezüglich des zu ersetzenden Schadens nach Ziffer 12.2 dieser Haftungsregelung.
- Olympus übernimmt keine Garantie, es sei denn, Olympus hat im Einzelfall schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.
- Eine eventuelle Haftung von Olympus für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz bleibt unberührt.
- Eigentumssicherung**
- Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Filme, Bilder etc., die Olympus dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Olympus durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Olympus bzw. gehen in das Eigentum von Olympus über, auch wenn sie im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum von Olympus kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Sie dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände und erbrachte Leistungen ohne schriftliche Zustimmung von Olympus weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben oder vernichtet werden.
- Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der vorgenannten Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch oder Lagerung seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird Olympus unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Olympus herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Olympus geschlossenen Verträge benötigt werden.
- Der Auftragnehmer hat die Gegenstände im Sinne von Ziffer 13.1 auf Verlangen von Olympus vollständig an Olympus herauszugeben.
- Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung von Olympus für die jeweilige Ware beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte ausgeschlossen.
- Unterlagen, Geheimhaltung, Veröffentlichungen**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Olympus alle Unterlagen und Informationen, die für die Verwendung, Montage, den Betrieb und die Wartung benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Der Auftragnehmer darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen wie etwa Informations- und Werbematerial die Firma oder Warenzeichen von Olympus nur nennen, wenn Olympus vorher schriftlich zugestimmt hat.
- Verhaltensprinzipien**
- Die Nicht-Einhaltung der im UN Global Compact aufgelisteten Prinzipien wird als erhebliche Verletzung der vertraglichen Vereinbarungen betrachtet und berechtigt Olympus, die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- Rechtswahl und Gerichtsstand**
- Für diese Allgemeinen Bestellbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Olympus und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.
- Sonstiges**
- Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Olympus die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandenen Einrichtungen oder getätigten Leistungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- Aufrechnungsrechte sind gegenüber Olympus ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen Olympus, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Olympus anerkannt worden sind.
- Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können Olympus gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Auftragnehmers aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Olympus. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Olympus nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Beauftragt der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung von Olympus einen Dritten mit der Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung, ist Olympus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.